Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3175

Der Bundesminister der Finanzen
II C - BLG 1420 - 6/52

Bonn, den 4. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 236 der Fraktion der SPD
- Nr. 2899 der Drucksachen -
Funktion der American Express Company im Bundesgebiet

Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage gestellt:

„1. Welche Gebäulichkeiten oder welche anderen Leistungen werden von der American Express Company im Bundesgebiet im Wege der Requisition oder Konfiskation in Anspruch genommen? Welche Mieten oder sonstigen Leistungen zu Gunsten der American Express Company werden zu Lasten der Besatzungskosten bezahlt?

2. Hat die Bundesregierung Unterlagen über die Einnahmen und Überschüsse, welche die American Express Company aus ihrer Tätigkeit als Reisebüro, Geldwechselstube usw. im Bundesgebiet erzielt? Zahlt die American Express Company Steuern im Bundesgebiet?".

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

I. 1. Die American Express Company (AMEXCO) erledigt die Geschäfte eines Bankinstituts und eines Reisebüros. Das Schwergewicht liegt im Bankgeschäft und besteht in der Hauptsache in der Einlösung von Traveller Cheques. Ferner erfüllt die AMEXCO auch verwaltungstechnische Aufgaben für die US-Armee, z. B. versorgt sie die amerikanischen Streitkräfte mit Bargeld.

Das Reisebürogeschäft wird in der Hauptsache mit Angehörigen der amerikanischen Besatzungsstreitkräfte getätigt. Daneben führt die AMEXCO auf Grund eines Vertrages mit der Deutschen Bundesbahn auch den Verkauf von amtlichen Fahrausweisen durch.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 38
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

2. Die AMEXCO unterhält zur Zeit im Bundesgebiet in 36 Orten, an denen amerikanische Streitkräfte stationiert oder amerikanische Dienststellen untergebracht sind, Zweigstellen und zwar:

in Bayern	21	Zweigstellen
„ Württemberg-Baden	4	„
„ Hessen	7	„
„ Bremen	2	„
„ Nordrhein-Westfalen	1	„
„ Berlin	1	„

Verschiedene Zweigstellen haben am gleichen Ort noch Nebenstellen, z. B. München und Frankfurt a. M.

Die Büros der AMEXCO sind überwiegend in konfiszierten Gebäuden, insbesondere Kasernen, zusammen mit Einheiten der amerikanischen Streitkräfte oder mit anderen amerikanischen Dienststellen untergebracht.

Nur in einigen Orten sind Gebäude oder Gebäudeteile für die AMEXCO (meist zusammen mit anderen amerikanischen Dienststellen) requiriert, z. B. in München, Heidelberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Bad Nauheim, Darmstadt, Fulda, Wiesbaden und Berlin für je 1 Büro, in Frankfurt a. M. für insgesamt 4 Büros.

3. Soweit es sich hiernach um konfiszierte Räume handelt, wird eine Nutzungsvergütung nach den alliierten Bestimmungen nicht gezahlt.

Für die requirierten Räume zahlt die AMEXCO in einigen Städten, z. B. in Heidelberg und Frankfurt a. M. (Reisebüro Hauptbahnhof und Rhein-Main-Flughafen) die Nutzungsvergütung unmittelbar an die Eigentümer der Grundstücke.

In den anderen Fällen wird die Nutzungsvergütung mit 6 GR-Scheinen durch die amerikanische Besatzungsmacht vorschußweise zu Lasten des Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts gezahlt. Die AMEXCO erstattet die Nutzungsvergütung der amerikanischen Besatzungsmacht, die ihrerseits die Beträge dem Besatzungskostenhaushalt wieder zuführt. Bisher sind zu diesem Zweck der Bundesrepublik rund 1,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt worden.

4. Andere Leistungen für die AMEXCO werden nicht aus dem Besatzungskostenhaushalt bezahlt. Insbesondere zahlt sie die Vergütungen und Löhne für das deutsche Personal aus eigenen Mitteln.

II. Unterlagen über Einnahmen und Überschüsse, welche die AMEXCO aus ihrer Tätigkeit als Reisebüro, Geldwechselstube usw. im Bundesgebiet erzielt, sind den deutschen Behörden nicht zugänglich.

Es konnte nur festgestellt werden, daß sich der Umsatz der AMEXCO-Dienststellen im Bundesgebiet aus dem Verkauf der Bundesbahn-Fahrausweise im Jahre 1951 schätzungsweise auf 733 000 DM beläuft. Die Verkaufsvergütung hierfür beträgt 4,25 %.

Die AMEXCO zahlt für ihre Tätigkeit im Bundesgebiet keine Steuern, da sie als „angegliederte Dienststelle" der amerikanischen Besatzungsmacht gilt. Das Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars hat sich jedoch zu Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen über die Steuerfrage bereit erklärt.

III. Die Bundesregierung wird bei den Verhandlungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts der Frage der künftigen Stellung der AMEXCO und ähnlicher wirtschaftlicher Organisationen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Schäffer